

- Amtliche Bekanntmachung -

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freudenstadt zur Sperrung der Feuer- und Grillstellen
in den Wäldern des Landkreises Freudenstadt infolge akuter Waldbrandgefahr**

Hiermit ergeht von Amtes wegen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 S. 1 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) die folgende

Allgemeinverfügung

- I. Im gesamten Landkreis Freudenstadt wird das Recht zum Betreten des Waldes bis auf Widerruf wie folgt eingeschränkt:
 1. Die Nutzung vorhandener Feuer- und Grillstellen im und am Wald einschließlich mitgebrachter Grills ist untersagt.
 2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- II. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2.500, - €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000, - € betragen.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tage nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Begründung

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 38 Abs. 1 i. V. m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG).

Da die Waldbrandgefahr zuletzt gewachsen ist und in den kommenden Tagen voraussichtlich weiter zunehmen wird, wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Landkreis Freudenstadt besteht aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der hohen Temperaturen derzeit eine hohe Waldbrandgefahr. Daher ist die Nutzung der Feuerstellen an den eingerichteten Grillplätzen in sämtlichen Wäldern ab sofort verboten.

Hinweis

Die Nutzung mitgebrachter Grills sowie offene Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald sind gemäß § 41 Abs. 1 LWaldG ohnehin nicht gestattet.

Die Untere Forstbehörde bittet ferner eindringlich darum, das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald strikt zu beachten. Schon eine einzelne glimmende Zigarettenkippe kann zu verheerenden Waldbränden führen.

Das Rauch-, Feuer- und Grillverbot wird in den nächsten Tagen verstärkt überwacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Freudenstadt erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Widerspruch und/oder Klage angegriffen wird.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht wiederhergestellt werden. Dieser Antrag kann mit oder nach dem Einlegen des Widerspruches gestellt werden. Er kann an das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe gerichtet werden.

Freudenstadt,

(gez.) **A. Junt**, Landrat

Landratsamt Freudenstadt
08.07.2026, 15:54